

Beschlüsse der 12. Sitzung des Gemeinderates Walschleben am 12.05.2015

Beschluß-Nr. 138-12/05-2015 GR – Genehmigung Niederschrift - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat Walschleben genehmigt die Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.2015, öffentlicher Teil.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Beschluß-Nr. 139-12/05-2015 GR - Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegedorf Am kleinen Teich“ in Walschleben

Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 448-45/03-2014 GR vom 04.03.2014

Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss-Nr. 11-02/07-2014 GR vom 29.07.2014

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Beschluss-Nr. 57- bis 78-06/11-2014 GR vom 18.11.2014

Beschlüsse über die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange

Beschluss-Nr. 129- bis 132-10/03-2015 GR vom 03.03.2015

Weitere Beschlüsse über die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange

Beschluss-Nr. 134-10/03-2015 GR vom 03.03.2015

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs. 7 BauGB

Anlagen:

Keine

Beschluss:

- 1. Einstellung aller im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß §§ 3, 4 und 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung**

Der Gemeinderat stellt die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB vorgebrachten Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB ein und nimmt sie zur Kenntnis.

1.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Im Zuge der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB vom 24.03. bis 24.04.2015 wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den geänderten und ergänzten Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes gegeben. Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die behördenbezogen ausgewertet werden, betreffen Themen außerhalb der raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, in der Planung berücksichtigt und teilweise unter Punkt Hinweise zum Bebauungsplan ergänzt. Da sie sich nicht unmittelbar auf Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes beziehen, besteht kein Abwägungsbedarf.

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise
Landratsamt Sömmerda	23.04.2015	
Untere Wasserbehörde		erneuter Hinweis auf die Gefährdung des Plangebietes durch erhöhte Wasserführung des Kalkgrabens und des Klingergrabens; dieser Sachverhalt ist im Punkt 8.9 „Hochwasserschutz“ richtig darzustellen;
		In der Vergangenheit gab es immer wieder Beeinträchtigungen durch Hochwasser; die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan Mittelthüringen als Vorbehaltsfläche Hochwasserschutz hw-3 eingeordnet.
		Obwohl durch die Gemeinde Walsleben Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind, ist eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Hochwasser nicht gänzlich auszuschließen.
Immissionsschutz		Aus den geänderten Inhalten des B-Planes ergibt sich keine Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens.
Altlasten		keine Einwände
Bodenschutz		keine Einwände
		Beschränkung der Inanspruchnahme von Boden; gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.
		Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
		Im Zusammenhang mit den Erdbauarbeiten wird auf einen schonenden Umgang mit der Ressource Boden verwiesen.
Bodenschutz		Vorhandener, unbelasteter humoser Oberboden ist in den Bereichen, für die Eingriffe in die Oberfläche vorgesehen sind, abzutragen, gesondert von anderen Bodenarten aufzunehmen und zu lagern, wenn kein sofortiger Einsatz möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass dabei keine Verdichtung erfolgt. Der humose Oberboden ist weiter zu nutzen. Falls eine Nutzung auf dem jeweiligen Baugelände nicht in Frage kommt, ist er einer Nutzung außerhalb des Geländes zuzuführen.
		Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
Abfallwirtschaftsamt		Hinweis zum Standortplatz zur Müllbehälterunterbringung
Brand- und Katastrophenschutz		Hinweise zur Löschwasserversorgung sowie den Zufahrtsstraßen und den Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge
Untere Naturschutzbehörde		keine Bedenken
Landwirtschaftsamt Sömmerda	30.03.2015	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. (AHO)	13.04.2015	keine Einwände

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)	01.04.2015	keine Einwände

Da durch die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden beschränkt. Weitere Behörden hielten eine Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den geänderten und ergänzten Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht für erforderlich.

1.2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden und interkommunale Abstimmung

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24.03.2015 darüber informiert, dass der Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ (2. Entwurf) erneut ausgelegt wird und den berührten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Nachbargemeinden Dachwig, Großfahner, Andisleben, Witterda, Elxleben, Riethnordhausen, Ringleben nahmen zu den geänderten und ergänzten Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht Stellung, da deren Zuständigkeit durch die Änderungen nicht berührt wurde.

Die Gemeinde Gierstädt teilte mit Schreiben vom 22.04.2015 mit, dass keine Einwände zu den Änderungen bestehen.

Damit besteht kein weiterer Prüfungs- und Abwägungsbedarf.

1.3 Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen sowie der weiteren Öffentlichkeit

Während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 27.03. bis 17.04.2015 nahm die Öffentlichkeit Einsicht in den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegedorf Am kleinen Teich“ und die ausgelegten Unterlagen. Hinweise und Anregungen wurden durch die Öffentlichkeit nicht geäußert oder zur Niederschrift gebracht.

Damit besteht kein weiterer Prüfungs- und Abwägungsbedarf.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Beschluß-Nr. 140-12/05-2015 GR - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ in Walschleben

Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 448-45/03-2014 GR vom 04.03.2014

Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss-Nr. 11-02/07-2014 GR vom 29.07.2014

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Beschluss-Nr. 57- bis 78-06/11-2014 GR vom 18.11.2014

Beschlüsse über die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange

Beschluss-Nr. 129- bis 132-10/03-2015 GR vom 03.03.2015

Weitere Beschlüsse über die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange

Beschluss-Nr. 134-10/03-2015 GR vom 03.03.2015

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschluss-Nr. 139-12/05-2015 GR in gleicher Sitzung

Beschlüsse über die Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB vorgebrachten Belange zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gesetzliche Grundlagen:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Baugesetzbuch

Anlagen:

1. Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2015
2. Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 29.04.2015
3. Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2015
4. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht in der Fassung vom 29.04.2015
5. Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2015

Veröffentlichung:

ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Satzung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ nachfolgend als Satzung.
2. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ mit Umweltbericht in der Fassung vom 29.04.2015 sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
1. Die Satzung ist beim Landratsamt Sömmerda zur Genehmigung einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ in Walschleben, Gemarkung Walschleben:

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) beschließt der Gemeinderat Walschleben folgende Satzung:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich entsprechend der Planzeichnung vom 29.04.2015 auf die folgenden Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Walschleben mit den Flurstücknummern:

51, 448 und Teilfläche aus 503.

§ 2**Bestandteile der Satzung**

Die Satzung umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 29.04.2015.

§ 3**Inhalt der Satzung**

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ in Walschleben tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplansatzung in Kraft.

Begründung / Erläuterung:

Am 04.03.2014 wurde vom Gemeinderat Walschleben der Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegedorf Am kleinen Teich“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gefasst; der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 27.03.2014 über die allgemeinen Ziele und den Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes informiert und die Planungsabsichten zum konkreten Vorhaben dargestellt.

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes sowie weitergehende sonstige fachliche Informationen und rechtverbindliche Hinweise aus der Zuständigkeit der Raumordnungs-/Landesplanungsbehörde wurden der Gemeinde durch das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.04.2014 mitgeteilt. Folgende Belange der Raumordnung und Landesplanung, die durch das Landesverwaltungsamt vertreten werden, wurden vorgetragen und hat die Gemeinde in die Abwägung eingestellt:

- Nachweis, dass die geplante Pflegeeinrichtung bedarfsgerecht ist
- Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke für den gemeindeeigenen Bedarf
- Begründung des baulichen Konzeptes der Vorhabens
- Herleitung der Erforderlichkeit des Bebauungsplanes (Entwicklungsgebot).

Die betroffenen Nachbargemeinden Dachwig, Großfahner, Andisleben, Gierstädt, Witterda, Elxleben, Riethnordhausen, Ringleben wurden mit Schreiben vom 27.03.2014 über die Planung unterrichtet, mit dem Ziel, frühzeitig über die Planungsabsicht zu informieren, das Ziel des Bebauungsplanes interkommunal abzustimmen und von den Nachbargemeinden Informationen über ihre Planungen oder sonstige Maßnahmen einzuholen, die das Vorhaben betreffen können. Bis zum 15.05.2014 äußerten sich die 8 Nachbargemeinden positiv zu dem Vorhaben. Die Gemeinde Ringleben trug vor, in die Abwägung einzustellen, ob auch betreutes Wohnen in der Pflegeeinrichtung integriert werden kann und eine aktuelle Bedarfsanalyse ergänzt werden sollte.

In der Zeit vom 31.03.2014 bis 17.04.2014 konnten zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Zwecke des aufzustellenden Bebauungsplans in der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee während der Dienstzeiten eingesehen werden und es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme und der schriftlichen Äußerung machten in diesem Zeitraum 22 Personen und Einrichtungen Gebrauch. 21 Einrichtungen, wie Diakonie und evangelische Kirchgemeinden, äußerten Bedenken zur Notwendigkeit einer Pflegeeinrichtung in der Gemeinde Walschleben. Es wurde angeregt, den aktuellen Bedarf zu ermitteln. Die geäußerten Bedenken und Hinweise sowie die angeregte Bedarfsanalyse wurden in die Abwägung einbezogen. Am 18.03.2014 fanden mit den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke Erörterungsgespräche statt. Die Eigentümer unterstützen das Vorhaben und die Planungsabsicht der Gemeinde.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 27.03.2014 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Bis zum 20.05.2014 äußerten sich 22 Behörden (von 30) zum Bebauungsplan. Die Hinweise zu folgendem Sachverhalten aus dem Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt bzw. nachrichtlich übernommen wurden:

- Erforderlichkeit der Planung, insbesondere hinsichtlich des örtlichen Bedarfs
- Prüfung der städtebaulichen Rahmenbedingungen
- Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung

- Schallimmissionsprognose, -gutachten
- Hochwasserschutz
- Gewässerschutz
- Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Naturschutz
- Technische Ver- und Entsorgung.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die Abwägung einbezogen.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 29.07.2014 vom Gemeinderat als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand 21.07.2014 wurde vom 28.08.2014 bis zum 30.09.2014 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht. Bis zum 30.09.2014 informierten sich Bürger und Bürgerinnen über den Bebauungsplan und es ging eine Stellungnahme mit einer Nachfrage zum ausgelegten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gemeinde ein.

Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 07.08.2014 von der Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 21.07.2014 aufgefordert. Bis zum 30.09.2014 gingen 23 Stellungnahmen von Behörden und Nachbargemeinden ein.

Im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung hat die Gemeinde ihre Planung „Pflegedorf Am kleinen Teich“ mit den umliegenden Gemeinden Andisleben, Dachwig, Gierstädt, Großfahner, Elxleben, Rietnordhausen, Witterda und insbesondere mit dem Grundzentrum Gebesee auch dahingehend abgestimmt, ob in den Nachbargemeinden kommunale Planungen zu einer solchen Einrichtung der sozialen Daseinsvorsorge beabsichtigt sind bzw. im jeweiligen Gemeindegebiet Flächen für derartige Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die Abwägung einbezogen; insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- Bedenken hinsichtlich der Entwicklung einer Pflegeeinrichtung in der geplanten Größe
- Bedenken hinsichtlich des Abweichens von der eigenbedarfsorientierten Entwicklung des nichtzentralen Ortes Walsleben
- Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der Planung
- Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit der Pflegeeinrichtung innerhalb der Ortslage
- Bedenken hinsichtlich des Einfügens in die umliegende Bebauung und Beachtung städtebaulicher Rahmenbedingungen
- Bedenken aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte
- Bedenken hinsichtlich der Ermittlung der Verteilung Pflegeplätze im Landkreis Sömmerda
- Bedenken hinsichtlich störenden Einrichtungen und Strukturen in der Umgebung
- Bedenken hinsichtlich des räumlichen und freiräumlichen Konzeptes der Bebauung
- Bedenken hinsichtlich der Ansiedlung weiterer Dienstleistungseinrichtungen
- Bedenken hinsichtlich der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen
- Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit einer stationären Pflegeeinrichtung in Walsleben
- Bedenken hinsichtlich des Mangels an Pflegefachkräften
- Hinweis auf die Bedarfsdeckung stationärer Pflegeplätze in Erfurt
- Hinweis auf den Vorrang der häuslichen und ambulanten Pflege
- Bedenken hinsichtlich der Gefährdung bestehender Pflegeeinrichtungen
- Bedenken hinsichtlich des Einfügens der geplanten Bebauung in die Umgebung
- Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Lärmschutzes
- Bedenken hinsichtlich der Planung eines weiteren Kindergartens in der Gemeinde.

Die Gemeinde Walschleben hat das Abwägungsmaterial sachgerecht gesammelt, gesichtet und geprüft. Sie hat in der Abwägung über die vorgebrachten Belange und über die Belange, die für die Planung relevant sind und nicht von der Öffentlichkeit oder Behörden vorgebracht wurden, im Rahmen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit über die Berücksichtigung oder Zurückstellung bestimmter Ziele und Interessen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2014 entschieden.

Um die öffentlichen und privaten Ansprüche an die Bodennutzung, die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden, in Einklang zu bringen, und in angemessener Weise Rechnung zu tragen, führte die Gemeinde Walschleben eine weitere Abwägung der städtebaulichen Belange durch. Die Gemeinde hat sich mit den betroffenen Belangen, insbesondere der Höhe der Bebauung, auseinandergesetzt und ist in der Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2015 zu einem Ergebnis gekommen, dass die vorgebrachten Belange angemessen zu berücksichtigen sind. Demgemäß wird die Anordnung der Nutzflächen auf dem Grundstück geändert und die Geschossigkeit der Bebauung reduziert.

Aus der erneuten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ergaben sich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ nachfolgende Änderungen der Festsetzungen.

- Änderung der Festsetzung der offenen Bauweise in abweichende Bauweise (Zeilenbebauung);
- Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse auf III (drei) als Höchstmaß.

Der 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2015 wurde am 03.03.2015 vom Gemeinderat als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB gebilligt.

Da durch die Änderung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden beschränkt. Die Dauer der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde angemessen verkürzt.

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 30.01.2015 wurde vom 27.03.2015 bis 17.04.2015 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 17.04.2015 informierten sich Bürger und Bürgerinnen über den 2. Entwurf des Bebauungsplanes. Es gingen keine Stellungnahmen zum ausgelegten 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft ein.

Die Beteiligung der berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 24.03.2015 von der erneuten Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 30.01.2015 aufgefordert. Behörden und Nachbargemeinden, deren Belange durch die Änderungen der Planung nicht berührt wurden, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 24.03.2015 über die erneute Beteiligung informiert. Bis zum 24.04.2015 gingen 5 Stellungnahmen von Behörden und Nachbargemeinden ein.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen und Hinweise der Behörden wurden geprüft und in die Abwägung einbezogen; insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- Bedenken hinsichtlich der Kapazität der Pflegeeinrichtung
- Bedenken hinsichtlich Baukörpergestaltung
- Bedenken hinsichtlich der Beachtung des Grundsatzes zum Hochwasserschutz.

Aus der Berücksichtigung oder Zurückstellung der im Rahmen der erneuten Beteiligungen vorgebrachten Belange ergaben sich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegedorf Am kleinen Teich“ keine Änderungen der Festsetzungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegedorf Am kleinen Teich“.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

*Herr Bube nimmt an der Abstimmung entsprechend § 38 ThürKO nicht teil.***Beschluß-Nr. 146-12/05-2015 GR - außerplanmäßige Ausgaben Internetseite der Gemeinde Walschleben**

Der Gemeinderat Walschleben beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben für die Wartung der Internetseite der Gemeinde in Höhe von 100,00 € zzgl. MwSt monatlich aus der allgemeinen Deckungsreserve HH-Stelle 9100.8500 zu finanzieren.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

*Herr Bube nimmt an der Abstimmung entsprechend § 38 ThürKO nicht teil.***Beschluß-Nr. 147-12/05-2015 GR - Internetseite der Gemeinde Walschleben**

Der Gemeinderat Walschleben beschließt, den beiliegenden Wartungsvertrag zur Betreibung der Internetseite der Gemeinde mit der Fa. EPOW abzuschließen.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Herr Bube nimmt an der Abstimmung entsprechend § 38 ThürKO nicht teil.